

§ 8 InvUmlBV (Brandenburg) — Verfahren

Investitionsumlage-Berechnungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dem Antrag auf Zustimmung der nach § 8 Abs. 2 des Landespflegegesetzes zuständigen Behörde sind folgende Unterlagen beizufügen:

ausgefülltes Berechnungsformular der für die Zustimmung zuständigen Behörde,

Anlagen 3a und 3b zum Jahresabschluss,

Darlehensverträge mit aktuellen Zahlungsplänen,

gegebenenfalls Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge, wenn die Einrichtung oder Anlagegüter nicht im Eigentum des Antragstellers stehen und

sonstige Unterlagen, die notwendig sind, um die Berechnung nach den in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätzen nachvollziehen zu können.

Ist bei stationären oder teilstationären Einrichtungen nur ein Teil der vorhandenen Plätze öffentlich gefördert, ist hinsichtlich der geförderten Plätze ein Nachweis über die konkrete räumliche Zuordnung zu erbringen.

(2) Ermäßigen sich die bei der Berechnung zugrunde liegenden Aufwendungen um mehr als fünf vom Hundert gegenüber dem Betrag, der bei der Zustimmung zugrunde gelegen hat, ist der Träger verpflichtet, die Investitionsentgelte gegenüber den pflegebedürftigen Personen unverzüglich entsprechend zu senken und dies der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen.

(3) Ein Antrag auf Zustimmung zur Erhöhung der zu berechnenden Umlageentgelte ist frühestens nach einem Jahr seit der letzten Zustimmung zulässig, es sei denn, dass sich durch neue Umstände die Kosten um mehr als fünf vom Hundert erhöhen oder dass es sich um Veränderungen der Kapitalkosten handelt. Veränderungen der Kapitalkosten sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und führen zur Neuberechnung der Entgelte.

(4) Die Zustimmung zur gesonderten Berechnung wirkt auf den Tag des Antragseingangs bei der zuständigen Behörde zurück. Bis zur Entscheidung können von der pflegebedürftigen Person

Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Antragssumme erhoben werden. Solange die Entscheidung der zuständigen Behörde nicht bestandskräftig geworden ist, können Abschlagszahlungen in Höhe des durch die Behörde festgestellten Betrages erhoben werden.

(5) Die unbefristet erteilte Zustimmung gilt solange, bis sie zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder durch eine neue Zustimmung ersetzt wird.

Zitiervorschlag: § 8 InvUmlBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/InvUmlBV/8>